

Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Nordrhein-Westfalen

Hinweis: Die hier wiedergegebenen Paragraphen entsprechen der aktuellen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 1. August 2022.

§ 44 plusKITAs

(1) plusKITAs sind Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen oder Sozialräumen mit besonderen sozialen Herausforderungen. Sie haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit besonderen Kenntnissen im Bereich der Sprachbildung und -förderung die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung beispielsweise durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team, zu stärken.
- 9.

§ 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die Zuschüsse sollen für plusKITAs in Höhe von mindestens 30.000 Euro weitergeleitet werden.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30.000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf legt das Jugendamt die Höhe des Zuschusses fest.

(3) Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel auf die Jugendamtsbezirke erfolgt nach einem Schlüssel, der sich zu 75 Prozent aus dem Anteil der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Bezug im Jugendamtsbezirk und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, ergibt. Der Verteilschlüssel ist auf fünf Jahre festgelegt, die Mittel werden dynamisiert.

(4) Die geförderten plusKITAs müssen als solche in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen.